



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

ORGANISATIONSREGLEMENT

Einwohnergemeinde Sumiswald

Fassung
Teilrevision vom

10.12.2014
13.06.2016

I. Organisation	7
1. <i>Die Gemeindeorgane</i>	7
Artikel 1	7
Organe	7
2. <i>Die Stimmberechtigten</i>	7
Artikel 2	7
Grundsatz	7
Artikel 3	7
Zuständigkeit Urne	7
a) Wahlen	7
Artikel 4	7
b) Sachgeschäfte	7
Artikel 5	8
Gemeindeversammlung	8
Artikel 6	8
Wiederkehrende	8
Ausgaben	8
Artikel 7	8
Nachkredite	8
a) zu neuen Ausgaben	8
Artikel 8	9
b) zu gebundenen Ausgaben	9
Artikel 9	9
Sorgfaltspflicht	9
Artikel 10	9
Liegenschaftssteuer	9
3. <i>Der Gemeinderat</i>	10
Artikel 11	10
Grundsatz	10
Artikel 12	10
Mitgliederzahl	10
Artikel 13	10
Zuständigkeiten	10
Artikel 14	10
Delegation von Entscheidbefugnissen	10
Artikel 15	11
Verordnungen	11
4. <i>Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz</i>	11
Artikel 16	11
Grundsatz	11
Datenschutz	11
Listenauskünfte	11
5. <i>Die Kommissionen</i>	12

Artikel 17.....	12
Ständige Kommissionen.....	12
Artikel 18.....	12
Nichtständige Kommissionen.....	12
Artikel 19.....	12
Delegation.....	12
6. <i>Das Gemeindepersonal</i>	13
Artikel 19a.....	13
Grundsatz.....	13
Artikel 19b.....	13
Aufgaben.....	13
Artikel 20.....	13
Personalbestimmungen.....	13
7. <i>Das Sekretariat</i>	13
Artikel 21.....	13
Stellung.....	13
II. <i>Politische Rechte</i>	14
1. <i>Stimmrecht</i>	14
Artikel 22.....	14
2. <i>Initiative</i>	14
Artikel 23.....	14
Grundsatz.....	14
Gültigkeit.....	14
Artikel 24.....	14
Anmeldung.....	14
Einreichungsfrist.....	14
Artikel 25.....	15
Ungültigkeit.....	15
Artikel 26.....	15
Behandlungsfrist.....	15
3. <i>Fakultative Volksabstimmung (Referendum)</i>	15
Artikel 27.....	15
Grundsatz.....	15
Referendumsfrist.....	15
Artikel 28.....	15
Bekanntmachung.....	15
Artikel 29.....	16
Behandlungsfrist.....	16
4. <i>Petition</i>	16
Artikel 30.....	16
Petition.....	16
III. <i>Verfahren an der Gemeindeversammlung</i>	16
1. <i>Allgemeines</i>	16

Artikel 31	16
Zeit der Versammlungen	16
Artikel 32	16
Einberufung	16
Artikel 33	17
Traktanden	17
Artikel 34	17
Erheblicherklären von Anträgen	17
Artikel 35	17
Rügepflicht	17
Artikel 36	17
Vorsitz	17
Artikel 37	18
Eröffnung	18
Artikel 38	18
Eintreten	18
Artikel 39	18
Beratung	18
Artikel 40	18
Ordnungsantrag	18
2. Abstimmungen	19
Artikel 41	19
Allgemeines	19
Artikel 42	19
Abstimmungsverfahren	19
Artikel 43	19
Gruppensieger (Cupsystem)	19
Artikel 44	19
Schlussabstimmung	19
Artikel 45	20
Form	20
Artikel 46	20
Stichentscheid	19
Artikel 47	20
Konsultativabstimmung	20
3. Wahlen	20
Artikel 48	20
Wählbarkeit	20
Artikel 49	21
Unvereinbarkeit	21
Artikel 50	21
Verwandtenausschluss	21
Artikel 51	21

Amtsdauer	21
Artikel 52.....	21
Amtszeitbeschränkung	21
Ausnahme Gemeindepräsident	21
Artikel 53.....	22
Wahlverfahren	22
IV. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	22
1. Öffentlichkeit.....	22
Artikel 54.....	22
Gemeindeversammlung	22
2. Information.....	22
Artikel 55.....	22
Information der Bevölkerung	22
Artikel 56.....	22
Auskünfte.....	22
Information und Datenschutzgesetzgebung.....	23
Artikel 57.....	23
Vorschriften der Gemeinde.....	23
3. Protokolle.....	23
Artikel 58.....	23
Grundsatz	23
Artikel 59.....	23
Inhalt	23
Artikel 60.....	23
Genehmigung des Versammlungsprotokolls.....	23
V. Aufgaben	24
1. Aufgabenwahrnehmung	24
Artikel 61.....	24
Grundsatz	24
Artikel 62.....	24
Selbstgewählte Aufgaben.....	24
Grundlage	24
Artikel 63.....	24
Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	24
Artikel 64.....	24
Überprüfung.....	24
2. Aufgabenerfüllung	25
Artikel 65.....	25
Grundsatz	25
Überprüfung der Leistungserbringung.....	25
Artikel 66.....	25
Träger der Aufgaben.....	25
Artikel 67.....	25

Erfüllung durch Dritte	25
VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	26
1. <i>Verantwortlichkeit</i>	26
Artikel 68.....	26
Sorgfalts- und Schweigepflicht	26
Artikel 69.....	26
Disziplinarische Verantwortlichkeit	26
Artikel 70.....	27
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	27
2. <i>Rechtspflege</i>	27
Artikel 71.....	27
Beschwerde	27
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
Artikel 72.....	27
Anhang	27
Artikel 73.....	27
Übergangsbestimmungen	27
Artikel 74.....	28
A N H A N G	30

<p>Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter</p>

I. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Artikel 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

Artikel 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Artikel 3

Zuständigkeit Urne
a) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
den Gemeindepräsidenten, welcher gleichzeitig Leiter der Gemeindeversammlung ist;
- b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
die sechs Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 4

b) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) Ausgaben über 1.5 Millionen Franken;
- b) Ausgaben zwischen 200'000 Franken und 1.5 Millionen Franken,
wenn das Referendum zustandegekommen ist.

Artikel 5

Gemeindever-
sammlung

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- c) die Jahresrechnung;
- d) soweit Fr. 200'000.00 übersteigend bis 1.5 Millionen Franken:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einsetzung der externen Revisionsstelle für jeweils vier Jahre;
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden;
- h) die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen.

Artikel 6

Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Artikel 7

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit

ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 8

b) zu gebundenen
Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 9

Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortliche Person bleiben vorbehalten.

Artikel 10

Liegenschaftssteuer

¹ Die Einwohnergemeinde Sumiswald erhebt in Anwendung von Artikel 285 ff. des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

² Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

³ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Sumiswald als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Ausnahmen erfolgen in Anwendung von Artikel 259, Absatz 4 des Steuergesetzes.

3. Der Gemeinderat

Artikel 11

Grundsatz Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Artikel 12

Mitgliederzahl ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Artikel 13

Zuständigkeiten ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über Ausgabengeschäfte gemäss Artikel 5, Buchstabe d bis Fr. 200'000.00 abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 14

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Artikel 15

Verordnungen	<p>Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);b) die Zuständigkeit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;f) die Anweisungsbefugnis;g) die Unterschriftsberechtigung.
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Artikel 16

Grundsatz	<p>¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle mit der entsprechenden Verantwortung.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>
Listenauskünfte	<p>⁴ Der Leiter Verwaltung erteilt Listenauskünfte nach Artikel 12, Absatz 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohner-register und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen vom Gemeinderat erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>

5. Die Kommissionen

Artikel 17

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang zum Reglement bestimmt.

² Für die Wahl der ständigen Kommissionen ist der Vertretungsanspruch der politischen Wählergruppen massgebend, wie er zur Zeit der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates zum Ausdruck kam (Artikel 44 Gemeindegesetz).

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

⁴ Die für den Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegten Vorschriften zum Verfahren der Sitzungen gelten sinngemäss.

Artikel 18

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständigen Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

⁴ Die für den Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegten Vorschriften zum Verfahren der Sitzungen gelten sinngemäss.

Artikel 19

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

6. Das Gemeindepersonal

Artikel 19a

Grundsatz Die Geschäftsleitung besteht aus den Abteilungsleitern jeder Verwaltungsabteilung

- a) Leiter Verwaltung
- b) Abteilungsleiter Finanzen
- c) Abteilungsleiter Bau und Betrieb
- d) Abteilungsleiter Bildung

Artikel 19b

Aufgaben ¹ Der Gemeinderat delegiert die Verantwortung über die operativen Aufgaben der Gemeindeverwaltung an die Geschäftsleitung.

² Die detaillierten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Unterstellungsverhältnisse der Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen werden in der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsleiterordnung und den Stellenbeschreibungen geregelt.

Artikel 20

Personalbestimmungen Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

7. Das Sekretariat

Artikel 21

Stellung Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

II. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Artikel 22

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2. Initiative

Artikel 23

Grundsatz	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie: <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Artikel 24 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 24

Anmeldung	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monaten nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 25

- Ungültigkeit
- ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23, Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 26

- Behandlungsfrist
- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.
- ² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der Urnenabstimmung unterliegen und bei Initiativen mit einem ausgearbeiteten Entwurf, einen Gegenvorschlag zum Beschluss unterbreiten.

3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Artikel 27

- Grundsatz
- ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche ein Fr. 200'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 5, Buchstabe d betreffen, das Referendum ergreifen.
- Referendumsfrist
- ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Artikel 28

- Bekanntmachung
- ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 27, Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Artikel 29

Behandlungsfrist Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage in der Regel innert zwölf Monaten der Urnenabstimmung zum Entscheid.

4. Petition

Artikel 30

Petition ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

III. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1. Allgemeines

Artikel 31

Zeit der Versammlungen ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Versammlungsort befindet sich abwechslungsweise in Sumiswald und Wasen.

Artikel 32

Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Artikel 33

- Traktanden
- ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
 - ² Alle Geschäfte sind der Versammlung mit einem schriftlichen oder mündlichen Bericht und Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission vorzulegen.

Artikel 34

- Erheblicherklären von Anträgen
- ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
 - ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
 - ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 35

- Rügepflicht
- ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
 - ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).

Artikel 36

- Vorsitz
- ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.
 - ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
 - ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Artikel 37

- Eröffnung
- Der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 38

- Eintreten
- Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 39

- Beratung
- ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 40

- Ordnungsantrag
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorbereitenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

2. Abstimmungen

Artikel 41

Allgemeines

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Artikel 42

Abstimmungsver-
fahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 43) ermitteln.

Artikel 43

Gruppensieger
(Cupsystem)

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“
Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Leiter Verwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Artikel 44

Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt:
„Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Artikel 45

- Form
- ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
 - ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
 - ³ Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.

Artikel 46

- Stichentscheid
- Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Artikel 47

- Konsultativabstimmung
- ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
 - ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
 - ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 41 ff).

3. Wahlen

Artikel 48

- Wählbarkeit
- Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat und das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
 - b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Artikel 49

- Unvereinbarkeit
- ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal der Gemeinde Sumiswald angehören.

Artikel 50

- Verwandten-
ausschluss
- Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Artikel 51

- Amts-dauer
- Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Artikel 52

- Amtszeitbe-
schränkung
- ¹ Die Amtsdauer ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- Ausnahme
Gemeindepräsident
- ³ Sofern der Präsident des Gemeinderates unmittelbar vor dieser Wahl mindestens während einer Amtsdauer dem Gemeinderat als Mitglied angehörte, kann seine Amtszeit (Mitglied und Präsident) maximal vier Amtsdauern betragen.
- ⁴ Die Mitglieder von Gemeindeorganen haben bei ihrem Ausscheiden aus jenen Ämtern zurückzutreten, die sie als Vertreter der Gemeinde bekleidet haben. Dies gilt auch für Abordnungen in private oder öffentliche Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Artikel 53

Wahlverfahren

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen.

IV. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

1. Öffentlichkeit

Artikel 54

Gemeindever-
sammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

2. Information

Artikel 55

Information der
Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Artikel 56

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Information und
Datenschutzgesetz-
gebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 57

Vorschriften der
Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

3. Protokolle

Artikel 58

Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Artikel 59

Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung;
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Artikel 60

Genehmigung des
Versammlungs-
protokolls

¹ Der Leiter Verwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

V. Aufgaben

1. Aufgabenwahrnehmung

Artikel 61

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Artikel 62

Selbstgewählte
Aufgaben
Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Artikel 63

Menge, Qualität,
Kosten, Finan-
zierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Artikel 64

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit überprüft.

2. Aufgabenerfüllung

Artikel 65

Grundsatz	¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Artikel 66

Träger der Aufgaben	¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 67

Erfüllung durch Dritte	¹ Die nachfolgenden öffentlichen Aufgaben werden an Dritte übertragen: a) Wasserversorgungsaufgaben einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes an die Wasserversorgung Sumiswald; b) Wasserbaupflicht für alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer an die Schwellenkorporation Sumiswald; c) Versorgung mit Elektrizität an die Energie AG Sumiswald. ² Sofern hoheitliche Befugnisse übertragen werden, ist ein Reglement zu erlassen. ³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Artikel 68

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 69

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis Fr. 5'000.00;
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Artikel 70

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

2. Rechtspflege

Artikel 71

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 72

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Artikel 73

Übergangsbe-
stimmungen

¹ Der Gemeinderat wird erstmals im Jahr 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Absatz 3 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Artikel 74

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Juni 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 10. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Christian Waber

Der Sekretär:
Eduard Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat die Totalrevision des Organisationsreglements inklusive des Anhangs vorschriftsgemäss vom 6. November 2014 bis 8. Dezember 2014 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 45 und 46 vom 6. und 13. November 2014 publiziert.

3454 Sumiswald, 15. Januar 2015 mü

Der Gemeindeschreiber:
Eduard Müller

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 28.01.2015

Teilrevision Organisationsreglement

Die Teilrevision des Organisationsreglements betreffend die Artikel 5, 16, 19a, 19b, 31, 43 und 60 sowie die Anpassungen im Anhang zum Organisationsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 angenommen und am 12. Oktober 2016 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

A N H A N G

A N H A N G

ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT

Ständige Kommissionen

2017

Präsidialkommission

Ressort	Präsidiales
Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der-Budgetkredite
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Strategie / Gemeindeentwicklung• Regionalpolitik• Marketing• Tourismus und Kultur• Alters- und Jugendpolitik• Ortsvereine

Finanzkommission

Ressort	Finanzen
Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Finanzverwaltung
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der Budgetkredite
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Rechnungswesens gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden• Stellungnahme zur finanziellen Tragbarkeit von neuen Ausgaben ab Fr. 50'000.00• Steuerwesen und amtliche Bewertung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen• AHV-Zweigstelle

Bildungskommission

Ressort	Bildung
Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Schulsekretariat
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der Budgetkredite
Besonderes	<ul style="list-style-type: none">• der Gemeinde Trachselwald steht ein Sitz zu; die politische Zusammensetzung findet deshalb nur für sechs Mitglieder Anwendung• die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Kindergarten und Volksschule gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und dem Schulreglement• Tagesschule• Schülertransporte• Bewirtschaftung (Vermietung) der Schulräume und Schulsportanlagen• Erwachsenenbildung• Musikschule• Bibliotheken• Schulergänzende Massnahmen

Sicherheitskommission

Ressort	Sicherheit
Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der-Budgetkredite
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Feuerwehrwesen gemäss Reglement• Bevölkerungsschutz• Schiesswesen• Einwohner- und Fremdenkontrolle• Einbürgerungen• Gemeindepolizei• Gewerbe- und Wirtschaftspolizei• Marktwesen• öffentlicher Verkehr• Bestattungs- und Friedhofwesen gemäss Reglement• Siegelungswesen

Feuerwehrkommission

Ressort	Sicherheit
Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitglieder	Ressortverantwortliche öffentliche Sicherheit aus den Gemeinden Affoltern, Sumiswald und Trachselwald
Präsidium	einer der drei Ressortverantwortlichen
Mitglieder von Amtes wegen	Kommandant der Feuerwehr Vizekommandant der Feuerwehr
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der Budgetkredite
Besonderes	Diese Kommission wird nicht nach parteipolitischen Grundsätzen gewählt
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss kantonalem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie Feuerwehrreglement der Gemeinde• Gemäss Artikel 12 Anschlussvertrag Feuerwehrwesen zwischen der Sitzgemeinde Sumiswald sowie den Anschlussgemeinden

Hochbaukommission

Ressort	Hochbau
Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Abteilung Bau und Betrieb
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der Budgetkredite
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Bauwesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Baureglement• Vermessungswesen• Ortsplanung• Vermietung der gemeindeeigenen Liegenschaften mit Ausnahme der Schulräume, Schulsportanlagen und der Plätze• Verwaltung und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften• Hauswarte• Sportanlagen• Feueraufsicht / Ölfeuerungskontrolle• Strassennamen und –nummerierung• Ortsbild- und Heimatschutz

Tiefbaukommission

Ressort	Tiefbau
Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Abteilung Bau und Betrieb
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der Budgetkredite
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Strassen- und Wegreglement• Werkhof (Personal, Räume, Gerätschaften)• Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Plätze• Signalisation und Strassenverkehr• Beleuchtung

Umweltkommission

Ressort	Umwelt
Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Sekretariat	Abteilung Bau und Betrieb
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen der Budgetkredite
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Umweltschutzaufgaben• Landwirtschaft und Forst• Wasserversorgung gemäss Reglement• Abwasserentsorgung gemäss Reglement• Abfallwesen gemäss Reglement• Erneuerbare Energien